

Satzung: Letzte Änderung vom 18.3.2016

Satzung des TSV Waldhausen 1900 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1900 gegründete Verein ist unter dem Namen TSV Waldhausen 1900 in das Vereinsregister *Ulm* (Registernummer VR 700298) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.

Der TSV Waldhausen 1900 e.V. hat seinen Sitz in 73547 Lorch - Waldhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der TSV ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes - WLSB -, dessen Satzung er anerkennt. Die einzelnen Sportarten werden in Abteilungen oder Sportgruppen betrieben. Deren Mitglieder anerkennen die entsprechenden Satzungen und Ordnungen der für sie zuständigen Mitgliedsverbände im WLSB.

Der TSV setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen, sowie der Pflege des Brauchtums in der Ortschaft Waldhausen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Kameradschaft und der sportlichen Jugendhilfe sowie die Erhaltung des Brauchtums.

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens acht Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des TSV können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den TSV zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des TSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sollen beitragsfrei sein. Das Nähere regeln die Beitrags- und Ehrenordnung.

2. Ende der Mitgliedschaft

- a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a1) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - b1) mit der Zahlung der Beiträge für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - b2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Satzung: Letzte Änderung vom 18.3.2016

b4 sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus dem zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

1. Ordentliche Mitglieder:
Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden von der Hauptversammlung / Abteilungsversammlung beschlossen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des TSV festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind Satzung und die Ordnungen des TSV sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der TSV haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder:
Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im TSV durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Für das passive Wahlrecht ist Volljährigkeit erforderlich. Die abweichenden Bestimmungen der Jugendordnung (§4) sind zu berücksichtigen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen und die Einrichtungen des TSV unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Abteilung zu nutzen.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des TSV zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§5 Organe des Vereins

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral.

1. Organe des TSV sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. der Gesamtausschuss
 3. der Gesamtvorstand
 4. der Vorstand
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 1. die Abteilungsversammlung
 2. der Abteilungsausschuss
 3. die Abteilungsleitung

Satzung: Letzte Änderung vom 18.3.2016

§6 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom zuständigen Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lorch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen, soweit nicht andere Vereinsorgane zuständig sind
 - h) Beschlussfassung über den Haushalts- und den mittelfristigen Finanzplan
 - i) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachten Anträge
 - k) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse
 - l) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren- Vorstandsmitgliedern
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge müssen behandelt werden, wenn der Gesamtvorstand oder 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des TSV erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom zuständigen Mitglied des Gesamtvorstandes zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, sowie der Wahlen ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 8
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) bei Bedarf auf Beschluss des Gesamtvorstandes Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich (z.B. Finanzen, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, passive Mitglieder, Jugendarbeit, Breitensport, Brauchtumspflege usw.)
- Jedes Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - b) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung
 - d) Beratung des Haushaltsplanes
 - e) Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes in allen Belangen
 - f) Disziplinargewalt
 3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
 4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sollen vom zuständigen Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind bekannt zu geben.

Satzung: Letzte Änderung vom 18.3.2016

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
 - die Vorstände gemäß BGB §26 laut § 9 dieser Satzung
 - bis zu 6 weiteren Vorstandsmitglieder mit insbesondere folgenden Aufgabengebieten

Führung der Hauptkasse, Mitgliederverwaltung, Internetauftritt, Protokollierung von Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen, Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung von Zukunftsstrategien, Veranstaltungsorganisation usw.
 - der Ehrenvorsitzende

Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand wird durch diesen selbst geregelt.
2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung kann Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im Gesamtvorstand verleihen.
4. Die Hauptversammlung sowie der Gesamtausschuss können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Gesamtvorstand“ gebildet werden.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen von einem Vorstand gemäß § 9 schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Über Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch diesen selbst bestimmt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Vorstandesämter können nicht in Personalunion auf eine Person vereinigt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- mindestens 2, maximal 4 Vorstandsmitgliedern

Bei Abschluss von Rechtsgeschäften sind jeweils 2 Vorstände vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt für bestimmte Rechtsgeschäfte, insbesondere bei Steuer- und Finanzverwaltung, die Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu erteilen. Der Vorstand bestimmt bis auf Widerruf einen Vorstandssprecher. Dieser Sprecher gilt als erster Vereinsrepräsentant ohne zusätzliches alleiniges Vertretungsrecht.

§ 9a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Vertretung aller Jugendlichen im Verein. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung des TSV geregelt.

§ 11 Die Abteilungen

Für die im TSV betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Die damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden durch die Abteilungsorgane selbständig und in eigener Verantwortung besorgt.

TSV Waldhausen 1900 e.V.

Geschäftsstelle

Satzung: Letzte Änderung vom 18.3.2016

2. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Eine Belastung mit Kosten von anderen Abteilungen unterbleibt. Haushaltsreste verbleiben in den Abteilungen. Die Kassenführung der Abteilungen wird vom verantwortlichen Vorstandsmitglied des Vereins geprüft.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des TSV verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Die Ordnungen des TSV

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der TSV die notwendigen Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, u.a. Die Ordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des TSV unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des TSV
- c) Ausschluss (siehe § 2.2.b)

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand / Abteilungsleiter berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSV kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung die Anfallberechtigten und bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Die Anfallberechtigten haben das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18. März 2005. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.